

Anleitung für die Statistik der Sozialgerichtsbarkeit
Klagen und Beschwerden
(Vordruck SG 10)

A. Allgemeine Erläuterungen

Streitigkeiten aus dem Recht der Selbstverwaltung sind dem jeweiligen Zweig zuzuordnen. Sind Versicherungsträger für mehrere Zweige zuständig, sind derartige Streitigkeiten dem Zweig zuzuordnen, bei dem das Schwergewicht des Trägers liegt (KN immer sonstige Rentenversicherung).

Für die statistische Erfassung der Erledigungen gelten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten als beendet:

Am Tage der Verkündung

- bei Urteilen oder Beschlüssen aufgrund mündlicher Verhandlung.

Am Tage der ersten Zustellung

- bei Urteilen ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG),
- bei Entscheidungen nach Aktenlage (§ 126 SGG),
- bei verfahrensbeendenden Beschlüssen,
- bei Gerichtsbescheiden nach § 105 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Einen Monat nach der (letzten) Zustellung

- bei Gerichtsbescheiden nach § 105 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGG.

Bei Eingang der (letzten) entsprechenden Prozesserkklärungen aller Beteiligten

- bei unstreitigem Verfahrensabschluss (z.B. Vergleich, angenommenes Anerkenntnis, beiderseitige Erledigungserklärung),
- bei Eingang der Rücknahmeerklärung.

6 Monate nach Eintritt der Unterbrechung, des Ruhens oder der Aussetzung eines Verfahrens, wenn dieses bis zu diesem Zeitpunkt nicht fortgesetzt worden ist. Dies gilt auch, wenn ein Verfahren nicht betrieben wird, weil die ladungsfähige Anschrift eines Beteiligten nicht mehr feststellbar ist und der Verfahrensgegner zugestimmt hat.

B. Erläuterungen zum Inhalt des Vordrucks

- Zu den *Spalten* -

Die Zuordnung der Klagen zu den einzelnen Kopfspalten erfolgt generell nach dem Beklagten (Geschäftsverteilungsplan).

Kann eine eindeutige Zuordnung zu den Kopfspalten nach dem Beklagten allein nicht erfolgen, so ist eine weitere Differenzierung nach dem Sachgebiet entsprechend der Ausfüllanleitung vorzunehmen.

Betrifft eine Klage mehrere Sachgebiete, so ist sie dem Sachgebiet zuzuordnen, in dem die Klage ihren Schwerpunkt hat.

Zu Spalte 1

In Spalte 1 sind Streitsachen, die die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und in einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen betreffen, als Angelegenheiten der Krankenversicherung zu zählen. Ist die Versicherungspflicht in anderen Versicherungszweigen als der Krankenversicherung streitig, so ist die Streitsache in dem Sachgebiet nachzuweisen, in dem sie anhängig geworden ist. Streitsachen aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und der Krankenversicherung der Landwirte sind als Angelegenheiten der Krankenversicherung zu erfassen. Ferner gehören hierhin öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Mutterschutzgesetz.

Zu Spalte 4 und 5

In Spalte 4 und in Spalte 5 gehören auch Angelegenheiten über das Konkurs-/ Insolvenz-ausfallgeld, soweit die Umlage Gegenstand des Verfahrens ist.

Zu Spalte 6

In Spalte 6 sind neben den Streitigkeiten der bisherigen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auch Streitigkeiten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu erfassen.

Zu Spalte 7

In Spalte 7 sind alle sonstigen Rentenversicherungen (Knappschaft, Seekasse und Bahnversicherungsanstalt) zu erfassen.

Zu Spalte 8

Unter Spalte 8 fallen auch Streitsachen, die sich aus dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ergeben.

Zu Spalte 9

In Spalte 9 sind alle Klagen zu erfassen, die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit - mit Ausnahme des Kindergeldes (Spalte 10) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Spalte 15) - betreffen.

Zu Spalte 10

Unter Spalte 10 fallen Klagen, die in Kindergeldangelegenheiten gegen die Bundesagentur für Arbeit erhoben worden sind sowie solche Kindergeldsachen, in denen öffentlich-rechtliche Arbeitgeber (§ 45 Abs. 1 BKG) beklagt sind.

Zu Spalte 12

Unter Spalte 12 gehören insbesondere folgende Streitigkeiten:

- Kriegsopferversorgung,
- Soldatenversorgung,
- Häftlingshilfe,
- Streitigkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz,
- Streitigkeiten nach dem Bundesseuchengesetz,
- Verfahren zu SED-Unrecht,
- Entschädigung für ehemalige DDR-Bürger infolge medizinischer Maßnahmen,
- Blindengeld bzw. Blindenhilfe.

Zu Spalte 16

Unter Spalte 16 gehören alle Streitsachen, die sich nicht in die Spalten 1 bis 15 einordnen lassen; dazu gehören auch Streitsachen über die Rangfolge der Ersatzansprüche.

- Zu den *Positionen* -

Die Positionen sind generell hierarchisch gegliedert. Die Stellung der einzelnen Positionen spiegelt sich in der Stellenzahl wider.

Beispiel:

Pos. 121001 ist eine Unterposition von Pos. 12100, Pos. 12100 ist wiederum eine Unterposition von Pos. 1210, Pos. 1210 ist wiederum eine Unterposition von Pos. 121, Pos. 121 ist wiederum eine Unterposition von Pos. 12.

Zu Position 1

Position 1 weist alle im Berichtszeitraum eingegangenen Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz aus (Summe Position 11 u. 141).

Zu Position 10

Als anhängige Klagen zu Beginn des Berichtszeitraumes ist der durch Auszählung ermittelte Endbestand des vorherigen Zeitraumes anzugeben.

Zu Position 11

Verfahrensteile, die auf Beschluss des Gerichts abgetrennt und unter einem eigenen Aktenzeichen registriert werden, sind als weiteres Verfahren zu zählen. Ebenso sind als neue Verfahren zu zählen:

- Anträge auf Fortsetzung eines Verfahrens, das wegen Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhens als erledigt behandelt worden ist (§ 202 SGG i.V.m. §§ 239 ff. ZPO; § 114 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 251 ZPO),
- Anträge auf Fortsetzung eines Verfahrens, das aufgrund eines nicht widerrufenen Vergleiches, eines angenommenen Anerkenntnisses, einer Rücknahme der Klage, einer beiderseitigen Erledigungserklärung oder einer Verweisung an ein anderes Gericht als erledigt angesehen worden ist,
- Wiederaufnahmeanträge,
- aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren.

Anträge auf Urteilsergänzung (§ 140 SGG) sind nicht neu zu zählen.

Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sind sonst nur unter Position 14 (Hinweise siehe dort) zu erfassen und nicht bei den Klageverfahren mitzuzählen.

Zu Position 110

Hier sind die Klagen zu erfassen, die von Versicherten, Beschädigten, Behinderten, sonstigen Leistungsberechtigten und deren Hinterbliebenen sowie von Vertrags(zahn-)ärzten eingereicht werden. Auch erfasst werden Klagen von Personen, die um die Feststellung

der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis streiten.

Zu Position 12

Hier sind alle im Berichtszeitraum erledigten Klagen zu erfassen. Als Datum der Erledigung gilt das Datum, das in der Schlussverfügung festgesetzt ist.

Nicht als Erledigung gelten insbesondere

- der Erlass eines Teilurteils oder eines Zwischenurteils und
- Entscheidungen durch Gerichtsbescheid, solange die Frist zur Beantragung der mündlichen Verhandlung noch nicht abgelaufen ist,
- die Unterbrechung des Verfahrens und
- die Anordnung der Aussetzung oder des Ruhens des Verfahrens.

Wird jedoch ein unterbrochenes, ausgesetztes oder ruhendes Verfahren nicht binnen 6 Monaten wieder aufgenommen, ist die Klage als erledigt unter Position 1216 zu erfassen. Eine spätere Wiederaufnahme ist als neues Verfahren zu zählen.

Zu Position 12a

Die Position 12a ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch die Abgabe an eine andere Kammer desselben Gerichts für die bisher zuständige Kammer erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Fall sind die Verfahren bei den Positionen 120, 121, 122 und 17 sowie den dazugehörigen Unterpositionen nicht zu berücksichtigen.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Verfahren auch zu zählen, wenn es irrtümlich eingetragen worden ist.

Zu Position 13

Hier ist der durch Auszählung ermittelte Bestand der unerledigten Klagen am Ende des Berichtszeitraumes zu erfassen.

Zu Position 120

Den Positionen unter **120** sind die im Berichtszeitraum erledigten Klagen nach der Dauer des Verfahrens zuzuordnen. Für den Beginn des Verfahrens ist das Datum der Klageerhebung maßgebend, für den Abschluss gelten die Erläuterungen zu Position **12**. Bei Verweisungen oder bei zurückverwiesenen Klagen ist die Dauer des Verfahrens seit Klageerhebung zu ermitteln. Bei Wiederaufnahmeverfahren ist die Dauer von der Erhebung der Wiederaufnahmeklage an zu berechnen.

Zu Position 1205

Die durchschnittliche Verfahrensdauer wird als arithmetische Mittel klassierter Werte errechnet. Dazu werden die unter Position

1200	aufgeführte Zahl der Erledigungen mit einem Mittelwert von	3 Monaten,
1201		9 Monaten,
1202		15 Monaten,
1203		21 Monaten,
1204		30 Monaten

multipliziert. Die Summe der sich daraus ergebenden Monate wird durch die Zahl der Erledigungen (Position 120 minus Position 12a) dividiert und mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

Zu Position 121

Die Positionen unter **121** erfassen die im Berichtszeitraum erledigten Klagen nach der Art der Erledigung. Klagen, für deren Erledigungsart mehrere Positionen zutreffen (z. B. Zusammentreffen von gerichtlichem Vergleich oder angenommenem Anerkenntnis mit Klagerücknahme), sind nur einmal zu zählen, und zwar unter der letzten Erledigungsart.

Unter Position **1217** erscheinen nur Klagen, die vollständig "auf sonstige Art" erledigt worden sind. Hier sind mit Ausnahme der Verweisungen an andere Sozialgerichte (siehe Position **1215 bzw. Unterbrechung, Aussetzen, Ruhen oder Nichtbetrieb des Verfahrens – s. Position 1216**) auch alle sonstigen Verweisungen zu erfassen.

Zu Position 121001 (Untergliederung von Position 1210)

Hier ist jede von SG zugelassene Berufung aufzunehmen.

Zu Position 12101 (Untergliederung von Position 1210)

Nach Ablauf der Monatsfrist nach Zustellung sind die instanzbeendenden Gerichtsbescheide zu erfassen, wenn ein Antrag auf mündliche Verhandlung statthaft ist. Am Tag der ersten Zustellung sind die instanzbeendenden Gerichtsbescheide zu erfassen, wenn kein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann, weil die Berufung uneingeschränkt statthaft oder zugelassen ist.

Zu Position 122

Für die Eingliederung der erledigten Klagen unter die Positionen **1220 bis 1222** ist der materielle Erfolg aus der Sicht der beteiligten Versicherten und Leistungsberechtigten (vgl. Erläuterungen zu Position 110) unabhängig von der formalen Erledigung zugrunde zu legen. Unter Position **1223** sind ausschließlich die Verfahren zu erfassen, deren Erfolg nicht beurteilbar ist, z.B. bei Verweisungen.

Zu Position 14

Die Position **14** umfasst alle Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Sie sind nur hier und nicht bei den Klageverfahren zu erfassen. Zu erfassen sind:

- Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung,
- Anträge auf Anordnung und Aussetzung der sofortigen Vollziehung sowie der Aussetzung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (insbesondere § 86 b SGG, § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend),
- einstweilige Anordnung einer vorläufigen Leistung,
- Aussetzung der Vollstreckung (§ 199 Abs. 2 SGG).

Die anhängigen Anträge zum Ende des Berichtszeitraumes (Position **143**) sind durch Auszählung zu ermitteln und unter Position **140** auszuweisen.

Die Position **1420** ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch die Abgabe an eine andere Kammer desselben Gerichts für die bisher zuständige Kammer erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Fall sind die Verfahren bei der Position 17 und den dazugehörigen Unterpositionen nicht zu berücksichtigen.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Verfahren auch zu zählen, wenn es irrtümlich eingetragen worden ist.

Zu Position 15

Hier sind die Gerichtsbescheide zu erfassen, bei denen fristgerecht mündliche Verhandlung beantragt wurde.

Zu Position 18

Hier werden sämtliche nicht prozessleitende Beschlüsse erfasst, sofern sie nicht bereits unter einer der vorhergehenden Positionen zu berücksichtigen waren. Hierzu gehören insbesondere:

- Entscheidungen zu ehrenamtlichen Richtern (§ 18 Abs. 3,4, §§ 21, 22 SGG),
- Entscheidungen über Erinnerungen (§§ 178, 189, 197 SGG, § 4 JVEG, § 56 RVG),
- Festsetzung von Ordnungsgeld (§ 111 SGG i.V.m. § 202 SGG u. § 141 Abs. 3 ZPO, § 118 SGG i.V.m. § 380 ZPO, § 409 ZPO),
- Zwischenstreit über eine Zeugnisverweigerung (§ 118 SGG i.V.m. § 387 ZPO),
- Beweissicherungsverfahren (§ 76 SGG),
- Androhung von Zwangsgeld bei Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen (§ 201 SGG),
- Anträge auf Urteilsergänzung (§ 140 SGG),
- Kostenentscheidungen nach §§ 109, 192, 193 Abs. 1 Satz 3 SGG.